

460. Instruktion Steins für Pook¹

Cappenberg, 1. September 1816

Stein-A. C V/16: Konzept (eigenhändig)²; Stadt- und Landesbibliothek Dortmund, Autographensammlung Nr. 818; Ausfertigung (eigenhändig), gesiegelt.
 Druck: J. Lappe, Stein als Gutsherr auf Cappenberg (1920) S. 204 ff. nach der Ausfertigung, ebenso hier.

Die Pflichten des jeweiligen Cappenberger Oberförsters.

Der Oberförster der sämtlichen zum Haus Cappenberg gehörigen Forsten ist verpflichtet:

zum Forstschutz derselben gegen alle Beeinträchtigungen ihrer Grenzen und Gerechtsame, diese betreffen nun Waldeigentum, Jagd, Mast, Fischerei, sie werden ausgeübt in privaten Revieren oder auf Marken und Gemeinheiten, zur forstmäßigen, nachhaltigen Bewirtschaftung der Waldfläche, so seiner Verwaltung anvertraut ist.

§ 1

Er hat demnach die Cappenberger Reviere fleißig und das seinige, so ihm zur speziellen Aufsicht anvertraut ist, wöchentlich zweimal zu durchgehen und außerdem, sooft es zur Entdeckung der Forstfrevel nottut.

§ 2

Da die Cappenberger Reviere sehr ungleich bestanden sind und sich große Blößen darin finden, so muß der Oberförster unermüdet darauf bedacht sein, sie wieder in einen regelmäßigen Zustand zu bringen.

Er hat also zuvörderst sämtliche Reviere nach den Grundsätzen des Herrn Oberlandforstmeisters Hartig³ abzuschätzen, den Holzbestand auszumitteln und hierauf einen gründlichen allgemeinen Plan zur pfleglichen und nachhaltigen Bewirtschaftung der Cappenberger Forsten zu entwerfen und mir einzureichen.

Die servitutfreien oder nur mit Servituten einzelner Colonate belasteten Reviere sollen in regelmäßige Schläge gelegt werden, damit durch natürliche Besamung Eichen- und Buchenbauholz erzielt werde. Die darin befindlichen Blößen werden durch Einstreuen von Eicheln und Bucheckern nutzbar gemacht.

Die mit Hude belasteten Reviere werden durch Anpflanzungen aus Eichelkämpfen oder aus den Forsten in nachhaltigem Holzbestand erhalten, die Anlagen von Eichelkämpfen müssen möglichst schwunghaft betrieben werden, damit man dahin gelange, jährlich zehntausend Eichen- und Buchenpflanzen auszusetzen.

Bei der Forstkultur befolgt der Oberförster den Inhalt der Instruk-

¹ Daniel P o o c k (1779–1845), Oberförster (1816–1825) und Rentmeister (1825–1833) in Cappenberg.

² Stein-A. ebd. eigenhändiges Konzept Steins zur Instruktion für den jeweiligen Förster (Abschrift Stein-A. C V/170).

³ S. oben Nr. 353, Anm. 5.

tion d.d. Berlin, den 14. August 1814, wegen der Holzkultur in den königlichen Forsten.

Die Anpflanzung der Lärchen an schicklichen Stellen ist zu versuchen und, wenn sie gelingt, zu betreiben.

§ 3

Die Erhaltung der Grenzen muß sich der Oberförster angelegen sein lassen, und zwar sowohl der Forst- als auch der Jagdgrenzen. Er muß sich demnach genau mit ihnen bekannt machen durch Anweisung alter, der Gegend kundiger Leute, besonders des Jägers Emting, durch Einsicht der betreffenden Akten und Karten.

Es ist seine Pflicht, für Erhaltung der Wälle, Frachtungen, Schlagbäume, Grenzsteine, Grenzmäler zu sorgen, wo sie verrückt oder beschädigt, ihre Wiederherstellung sich angelegen sein [zu] lassen, auch wo die Angrenzer willkürlich die Zäune in die angrenzende Gemeinheit vorgeückt, diese niederzureißen und zurücksetzen zu lassen.

§ 4

Der Oberförster entwirft jährlich einen Holzfällungs- und Kulturplan, den er mir zur Genehmigung im Herbst, spätestens den 1. Oktober, einreicht. Mit diesem verbindet er ein Revisionsprotokoll über den Zustand der im verflossenen Jahr gehauenen Schläge.

Bei dem Verkauf des Baumholzes müssen kleine Schläge gemacht werden, bei dem Durchforsten und dem Schlagholz wird es durch eigne vereidete Holzhauer gefällt und dann verkauft an den Meistbietenden.

Ist der Holzfällungsplan von mir genehmigt, so wird der öffentliche Verkauf vorgenommen, das dazu bestimmte Holz mit dem herrschaftlichen Waldhammer bezeichnet, mit Anwendung der gehörigen Vorsicht, daß das Zeichen nicht nachgeschlagen werden könne, der Holzbestand genau abgeschätzt an Nutzholz, Brandholz, Wellen usw., deutliche Listen davon angefertigt und der Verkaufstermin vierzehn Tage vorher durch das Intelligenzblatt und in den Kirchen zu Hamm, Kamen, Unna, Werne, Herbern, Bork, Nordlünen und Lünen bekannt gemacht.

Den Holzverkauf hält der Rentmeister und Oberförster gemeinschaftlich in Gegenwart des Försters. Den Verkaufsprotokollen werden die Abschätzungslisten der zu verkaufenden Bäume und Schläge beigelegt, in den Protokollen die Verkaufsbedingungen, Preise, Namen der Käufer deutlich ausgedrückt und mir zur Genehmigung zugesandt.

Nach erfolgtem Zuschlag sorgt der Oberförster für regelmäßige und zeitige Abholzung und Abfuhr.

Die Einziehung und Verrechnung der Holzverkaufsgelder und allen Einkommens aus den Forsten an Mast, Jagdertrag betreibt der Rentmeister.

Dieser besorgt gleichfalls die Auszahlung der auf den Kulturplan gebrachten Ausgaben an Arbeitslohn, Sämereien, Pflanzen usw. nach den vom Oberförster attestierten Listen und Belegen.

§ 5

Ist Mast vorhanden und deren Beschaffenheit bestimmt, ob es volle, halbe, Sprengmast ist, so werden vom Rentmeister die gewöhnlichen Bekanntmachungen an die Eingesessenen wegen Beschränkung ihrer Hude erlassen, der Termin 14 Tage vorher zur Versteigerung bekanntgemacht, den der Rentmeister und Oberförster in Gegenwart des Försters des Reviers abhalten, deutliche Protokolle über den Termin abhalten und mir zur Genehmigung einreichen.

§ 6

Der Oberförster muß darauf wachen, daß keine neuen Servituten in das Revier sich einschleichen oder daß die alten über das Herkommen ausgedehnt werden. Er hat demnach

1. keine neuen Wege zu gestatten;
2. die alten, überflüssigen abzugraben;
3. nicht mehreres Vieh in die mit der Hude belasteten cappenbergischen privativen Reviere zuzulassen, als den Hudeberechtigten zusteht oder als sie überwintern können, und sich aus den Akten oder durch Nachfrage ein Verzeichnis [zu] verschaffen der auf jedes Revier berechtigten Hudeinteressenten, der Zahl ihres Viehes, so sie durchwintern können, der Größe des Colonats und der Gemeinheiten, worauf es überhaupt berechtigt ist.

Aus diesen Materialien läßt sich ein Überschlag machen der Fläche, die die Hudeberechtigten mit Rücksicht auf die Gemeinheit, worauf sie überhaupt berechtigt sind, als Entschädigung erhalten sollen für die in der Forst aufgehobene Hude.

§ 7

Dem Haus Cappenberg gebührt in der Osticker, Wethmarer, Nordlünenschen und Alstedder Mark das Holzrichteramt, die Ausweisung des Holzbedarfs an die Markgenossen, die Aufsicht auf die Betreibung mit Vieh usw. Mit diesen Gerechtsamen hat sich der Oberförster aus den Akten, Markenprotokollen usw. bekanntzumachen und dem als Holzrichter fungierenden Rentmeister bei der Holzausweisung gegen die herkömmlichen Gebühren zu assistieren.

Die ehemaligen cappenbergischen Eigenbehörigen werden in Ansehung der Holzungen nach der münsterschen Eigentumsordnung beurteilt. Sie dürfen nach dieser kein Baumholz fällen ohne Anweisung der Forstbedienten, und müssen diese darauf halten und die Frevler zur Bestrafung anzeigen.

Auch die Zeitpächter, denen die Abnutzung des Hochholzes gestattet, z. B. der Schulze zu Heil, müssen es sich durch die Forstbedienten anweisen lassen oder werden als Frevler den Gerichten zur Bestrafung angezeigt.

§ 8

In Ermangelung einer Forstordnung im münsterschen Regierungsdistrikt, die jedoch erwartet wird, kommt allein das Allgemeine Landrecht in Anwendung bei Bestrafung der Forstfrevel und bei Bestimmung des Verhältnisses des Forsteigentums zu den verschiedenen darauf haftenden Servituten.

Das Allgemeine Landrecht Teil I Tit. 17, Abschnitt IV § 311 enthält die Vorschriften, welche bei Gemeinheitsteilungen zu befolgen sind. Da nun ein mit Servituten behaftetes Forsteigentum keine Gemeinheit, keine Mark, sondern ein ausschließendes, obgleich belastetes Eigentum ist, so steht dem Eigentümer des Forstes noch ein mehreres Recht zu als dem Gemeinheitsinteressent, auf Aufhebung der Servituten an Hude usw. zu dringen.

Der Tit. XXII § 170 berechtigt den Holzeigentümer, die Schläge gegen die Hudeberechtigten zu schließen und neue Schläge nach dem Gutachten vereideter Forstverständiger anzulegen.

Der § 150 gibt das Recht, Forstfrevler zu pfänden.

Der § 187 bestimmt die Grenzen der Mastgerechtigkeit, insbesondere, daß der zur Mast Berechtigte den Waldeigentümer nicht hindern kann, die Masthölzer forstmäßig zu benutzen.

§ 9

Das übliche Verfahren bei Forstfrevel ist nach der vom Herrn Forstmeister Schmidt gegebenen Auskunft folgendes:

Entdeckt der Forstbediente einen Holzdieb, so pfändet er ihn, nimmt ein kurzes Protokoll über den Vorfall auf, worin der Name des Frevlers und alle sonstigen Umstände genau angegeben sind. Dieses Protokoll gibt der Forstbediente dem Rentmeister, damit dieser bei dem betreffenden Landgericht Bestrafung und Schadenersatz nachsuche und die Sache betreibe.

Bei Weidefrevel wird das Denunziationsprotokoll des Forstbedienten dem Landrat des Kreises durch den Rentmeister zugestellt, der das Faktum untersucht und auf Schadenersatz und Strafe erkennt.

§ 10

Der Oberförster hat außer seinem Gehalt und den ihm beigelegten Emolumenten keine andere Nebeneinnahme zu genießen, sie sei von welcher Art sie wolle. Er darf sich auch mit keinem sonstigen Nahrungstrieb, es sei Landwirtschaft, Pachtung, Holzhandel, Holzfuhrn oder

sonst an Gewerbe bei Strafe der Entfernung vom Dienst befassen. Wird durch seine Bemühungen der Ertrag der Forst nachhaltig erhöht, so soll auch für seine Gehaltsverbesserung gesorgt werden.

461. Stein an L. v. Vincke

Cappenberg, 3. September 1816

StA Münster, Nachlaß L. v. Vincke Nr. 67: Ausfertigung (eigenhändig).

Druck: Kochendörffer, Briefwechsel Nr. 50, danach Alte Ausgabe V S. 356 f. (gekürzt).

Schlechter Zustand der Cappenberger Forsten. Befürwortet die schnelle Aufhebung der Servituten sowie die baldige Durchführung der Gemeinheitsteilungen. Reisepläne. Dank für Vinckes Unterstützung beim Tausch Birnbaum-Cappenberg.

Es heißt, daß Ew. Hochwohlgeb. nach Lünen zur Lippe-Befahrung kommen werden. Ich wünschte, daß dieses mir das Vergnügen verschaffte, Sie in diesem öden und ungestaltlichen Haus zu sehen. Möglich ist es jedoch, daß der Drang Ihrer Geschäfte Sie daran verhindert, und auf allen Fall schreibe ich diesen Brief, um Ihnen meine Wünsche mitzuteilen.

Die hiesigen Forsten sind sehr übel behandelt. Zuerst waren sie Herrn Knoop, einem klevischen Planteur, anvertraut; er war redlich, aber der Sache unkundig, daher waren seine Schläge fehlerhaft geführt. Ihn ersetzte der gegenwärtige Oberförster Mejer, der alle Nachpflanzungen, Anlage der Eichelkämpe unterließ und von der ganzen Gegend der größten Veruntreuungen beschuldigt wird und allgemein verachtet ist. Ich wünschte sehr, daß er von hier bald entfernt würde, und zwar möglichst weit, da er nur Verwirrung verursacht. Zugleich bitte ich Ew. Hochwohlgeb., das Nötige wegen Herausgabe der Forstregistratur an den Rentmeister Geisberg an ihn zu erlassen.

Die wesentlichste Verbesserung in dieser Gegend ist die Aufhebung der Servituten in den Forsten und die Markenteilung. Beides steht in unzertrennlichem Verhältnis.

Man hat nun zwar bei der Landeskommission geglaubt, Gemeinheitsteilungen aussetzen zu müssen bis zu erfolgter Bestimmung der bauerlichen Verhältnisse. Diese beiden Gegenstände stehen aber in keiner wesentlichen Verbindung. Die adeligen Häuser, Domänen, die Bauernhöfe liquidieren bei den Gemeinheitsteilungen ihre Anteile oder ihre Aktien, Scharen genannt. Nach Maßgabe dieser werden sie befriedigt und abgefunden. Bei der Abfindung wird aber nicht Rücksicht genommen auf den rechtlichen Grund, aus dem der Besitzer seinen Bauernhof unterhat, er mag ihn als vollkommenes Eigentum oder als beschränktes oder als Pachthof besitzen. Es kann also die Gemeinheitsteilung oder Abfindung der einzelnen Besitzer der Scharen geschehen, ohne daß man sich um die Natur des Rechts bekümmert, nach welchem sie die Aktie besitzen. Ich wünschte demnach, daß man der Teilung